



16.12.2021

VERORDNUNG

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Unterweißenbach
vom 16. Dezember 2021,
mit der eine ABFALLGEBÜHRENORDNUNG
erlassen wird.**

Aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) Für die in Haushalten anfallenden Abfälle ist jährlich eine **Grundgebühr** zu entrichten. Diese beträgt:

a) für Ein- und Zweipersonen-Haushalte	€ 84,00
b) für Drei- und Vierpersonen-Haushalte	€ 93,50
c) für Fünf- und Sechspersonen-Haushalte	€ 102,00
d) für Haushalte mit mehr als 6 Personen	€ 111,50

für nicht ständig bewohnte Liegenschaften, Zweitwohnsitze die Hälfte der Grundgebühr
lt. a – d

(2) Jahresgrundgebühr für Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten:

Branche	Mindestjahresgebühr in € pro Einheit	Einheit
Ärzte	44,00	Beschäftigter
Büros, sonstige Dienstleistungsbetriebe	25,00	Beschäftigter
Handel/Büro/Dienstleistungen Nebenberuflich	20,00	Beschäftigten
Einkaufsmärkte	125,00	Beschäftigter
Friedhofsverwaltung	2,00	Grab
Hotels, Gasthäuser, Lokale	125,00	Beschäftigter
Beherbergungsbetriebe	24,00	Gästebett

Handel	50,00	Beschäftigter
Seniorenheim, Heime	50,00	Bett
Handwerk	40,00	Beschäftigter
KFZ-Werkstätte	50,00	Beschäftigter
Kindergärten	3,00	Kind
Kläranlage	0,25	EWG
Produktionsbetriebe	20,00	Beschäftigter
Schulen, Tagesheimstätte	4,50	Schüler
Tankstellen	37,00	Beschäftigter
Taxiunternehmen	14,00	Beschäftigter
Transportunternehmen	35,00	Beschäftigter

Die Anzahl der Beschäftigten wird auf Vollbeschäftigung bezogen. Die Betriebsleitung wird als Beschäftigter gewertet.

(3) Als Stichtag für die Feststellung der Personenanzahl gem. Abs. 1 und der jeweiligen Einheit gem. Abs. 2 gilt der 01. Jänner des laufenden Finanzjahres.

(4) Für die Abholung der Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle ist zusätzlich zu den Grundgebühren folgende Gebühr zu entrichten (in Form des Ankaufes von Bänderolen für Abfalltonnen und Containern bzw. von Abfallsäcken):

a) je abgeführter Abfalltonne	mit 90 Liter Inhalt	€ 19,50
b) je abgeführten Container	mit 1.100 Liter Inhalt	€ 85,00
c) je Abfallsack	mit 60 Liter Inhalt	€ 14,00

(5) für die Abholung von sperrigen Abfällen sind je angefangenem m³ zu entrichten: € 50,00

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

Tritt der Beginn oder das Ende der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres ein, so ist die Abfallgrundgebühr nur anteilmäßig zu entrichten.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 und 2 sind halbjährlich, und zwar am 15.5. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die Gebühren nach § 2 Abs. 4 und 5 sind beim Erwerb bzw. bei Abholung zur Zahlung fällig.

§ 6
Umsatzsteuer

In den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten.

§ 7
Gebührenänderung

Die Höhe der Gebühren gemäß § 2 wird für die Folgejahre jeweils im Rahmen des Gemeindevoranschlages festgesetzt.

§ 8
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit 01.01.2022, gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 23.10.2014 außer Kraft.

Der Bürgermeister
Johannes Hinterreither-Kern

Kundgemacht am: 16.12.2021
Abgenommen am: 31.12.2021